

TOP 11

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	20.11.2023	öffentlich
Stadtrat	11.12.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20237206

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 20.11.2023:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertagepflege in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 1.498.942,00 Euro sind im Haushaltsplan 2024 im Budget 3-15 unter Sachkonto 5564700 "Kostenerstattung SGB VIII außerhalb von Einrichtungen an Private" eingeplant. Gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt es sich hierbei um Aufwendungen, zu deren Leistung die Stadt Ludwigshafen aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages verpflichtet ist.

Der Ausbau der Kindertagespflege soll verstärkt gefördert werden, um weitere Betreuungsplätze schaffen zu können, die dringend benötigt werden. Da der Ausbau in Kindertagesstätten langsamer vorangeht als gewünscht und der Fachkräftemangel die Eröffnung neuer Gruppen in Kindertagesstätten erschwert, sieht die Verwaltung im Ausbau der Kindertagespflege Möglichkeiten, kurzfristig weitere Betreuungsplätze realisieren zu können.

Das Land hat seit 2023 die Großtagespflege in der Kindertagespflege genehmigt. Somit können weitere Betreuungsplätze durch Zusammenschlüsse von Kindertages-pflegepersonen und Betreuungsangebote in Betrieben entstehen. Dazu ist es erforderlich, Anreize zu schaffen, damit u. a. die steigenden Verbraucherkosten von den Kindertagespflegepersonen und den Betrieben getragen werden können.

Zurzeit haben wir 432 Kinder in Kindertagespflege bei 112 Kindertagespflegepersonen. Die Stadt Mainz gewährt bereits Zuschüsse für Miete oder ebenfalls betriebliche Pauschalen für den Ausbau der Kindertagespflege. Die Verwaltung der Stadt Ludwigshafen hat sich an den Zuschüssen der Stadt Mainz orientiert.

Für den Ausbau der Kindertagespflege schlägt die Verwaltung folgendes vor:

1. Erhöhung der laufenden Geldleistung für alle Kindertagespflegepersonen:

Gemäß § 23 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine laufende Geldleistung an geeignete Kindertagespflegepersonen zu gewähren. Die laufende Geldleistung umfasst angemessene Kosten für einen Sachaufwand (Sachkostenpauschale) sowie einen Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung, welche leistungsgerecht zu gestalten ist.

Die Sachkostenpauschale orientiert sich an dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum steuerlichen Freibetrag der Sachkosten in selbständiger Kindertagespflege, der bisher bei 300,00 € pro Monat lag. Mit Schreiben vom 06.04.2023 hat das Bundesfinanzministerium die Sachkostenpauschale von 300,00 € auf 400,00 € rückwirkend ab 1.1.2023 erhöht. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Sachaufwand von 1,20 € auf 2,50 € pro Kind pro Stunde zu erhöhen, um die Sachkostenpauschale der Inflation anzugleichen.

Die Förderungsleistung soll um 0,30 € pro Kind pro Stunde erhöht werden, um einen leistungsgerechten Betrag zu gewähren (Qualifikation 1 von 3,20 € auf 3,50 €, Qualifikation 2 von 4,20 € auf 4,50 €).

Hierdurch entsteht eine Gesamterhöhung der laufenden Geldleistung von 5,00 € auf 6,00 € (Qualifikation 1) bzw. von 6,00 € auf 7,00 € (Qualifikation 2) pro Kind und pro Stunde, die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen wird attraktiver und bisher tätige Personen werden weiter gehalten.

Die Ausgaben werden voraussichtlich 658.942,00 € betragen.

2. Mietzuschuss für andere Räume:

Für Kindertagespflegepersonen, die in anderen Räumen (speziell für die Tätigkeit in angemieteten Räumen) ihrer Kindertagespflegetätigkeit nachgehen, empfiehlt die Verwaltung einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 80,00 € pro Kind pro Monat. Da eine Pflegeerlaubnis von max. fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt wird, ergibt sich dadurch ein monatlicher Zuschuss von 400,00 €. Der Zuschuss soll maximal bis zu 80 % der Kaltmiete betragen.

Die Ausgaben werden voraussichtlich ca. 96.000,00 € ergeben.

3. Mietzuschuss für Großtagespflege

Für Kindertagepflegepersonen, die sich zusammenschließen und gemeinsam in anderen Räumen max. 10 Plätze zur Betreuung anbieten, empfiehlt die Verwaltung einen Zuschuss pro Kind pro Monat in Höhe von 80,00 €, bis maximal 80% der Kaltmiete (für 10 Plätze wären dies 800,00 € monatlich).

Die Ausgaben werden voraussichtlich 96.000,00 € ergeben.

4. Kindertagespflege in Betrieben:

Für betriebliche Kindertagespflegestellen, die ihre Kindertagespflegepersonen anstellen, plant die Verwaltung die laufende Geldleistung in eine Pauschale umzuwandeln. Die Pauschale soll dazu dienen, dass für Betriebe der Verwaltungsaufwand reduziert wird, um somit einen Anreiz zu schaffen, eine betriebliche Kindertagespflege einzurichten. Für die Verwaltung wäre es ebenfalls eine Vereinfachung in der Abrechnung. Die Pauschale soll monatlich 1.800,00 € pro Kind betragen. Mit dieser Pauschale ist die komplette laufende Geldleistung abgegolten wie z. B. Sachkosten, Förderungsleistung, hälftige Erstattung von anrechenbaren

Versicherungen, sowie Weitergewährung der laufenden Geldleistung bei Urlaubs- und Ausfallzeiten.

Die Ausgaben werden voraussichtlich 648.000,00 € ergeben.

Die Gesamtkosten für die weiteren Ausgaben in der Kindertagespflege ab 2024 werden voraussichtlich insgesamt 1.498.942,00 € betragen.

Gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt es sich hierbei um Aufwendungen, zu deren Leistung die Stadt Ludwigshafen aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages verpflichtet ist.

5. Textliche Änderungen

Kindertagespflegepersonen müssen der Verwaltung mitteilen, wenn sie erkrankt sind. Laut derzeitiger Satzung für Kindertagespflege ist ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Um die Regelungen an die Verwaltung gleichzustellen, schlägt die Verwaltung vor, dass das ärztliche Attest ab dem 4. Krankheitstag vorzulegen ist.

Die laufende Geldleistung wird bei Abwesenheitszeiten (vorübergehende Abwesenheit des Kindes) für einen festgelegten Zeitraum weiter gewährt.

Ist die Betreuung kürzer als ein Kalenderjahr, wird der Zeitraum der Weitergewährung entsprechend gekürzt. Zur Verdeutlichung soll dies in der Satzung festgelegt werden. Verbleibt bei der Berechnung der Abwesenheitszeit ein Bruchteil, der mindestens einen halben Abwesenheitstag ergibt, wird er auf einen vollen Abwesenheitstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Abwesenheitstag bleiben unberücksichtigt.